



Umweltschadensgesetz

Was ist neu?

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10.05.2007, in Kraft getreten am 14.11.2007, gilt für sämtliche Schäden, die nach dem 30.04.2007 verursacht wurden.

Welche Rechtsgüter werden geschützt?

Bestimmte Arten und deren natürliche Lebensräume, die Gewässer, der Boden und dessen Funktionen.

Welche "Tätigkeiten" begründen eine Haftung?

- Bestimmte industrielle Tätigkeiten (Anlage 1 USchadG)
- Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen
- Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser
- bestimmte Gewässerbenutzungen und Gewässerausbauten
- Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Biozid-Produkten nach Chemikaliengesetz und von Pflanzenschutzmitteln nach Pflanzenschutzgesetz
- Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf Straße, auf Schienen, Binnengewässern, Seen, in der Luft
- Bestimmter Anlagenbetrieb
- Bestimmte gentechnische Arbeiten an Mikroorganismen in gentechnischen Anlagen sowie außerbetrieblicher Transport gentechnisch veränderter Mikroorganismen, jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen sowie der Transport und das Inverkehrbringen solcher
- Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

Welche Gefahren und Schäden sollen ausgeschlossen werden?

- Gefährdungshaftung: Die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens als die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird.
- Der Schaden als eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare - erhebliche - nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder eine Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

Welche Verantwortlichkeit und Haftung folgt dann?

- Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Ist der Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Kann die Verantwortlichkeit und Haftung ausgeschlossen sein?

- Ausnahmsweise nach USchadG selbst, beispielsweise bei "nicht klar abgegrenzten" Verschmutzungen.
- Wenn vorrangig andere Rechtsvorschriften einschlägig sind, beispielsweise solche des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wasserrechts der Länder, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzrechts der Länder, des Chemikalien-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelrechts, des Gentechnikgesetzes, des Immissionsschutz-, des Kreislaufwirtschafts- /Abfallrechts oder des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts.

Wer ist verantwortlich?

Jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder "bestimmt", einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder die Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht.

Verantwortlichkeit mehrerer Störer?

Umfang des Ausgleichs nach Verursachungsanteilen (§ 9 Abs. 2 S. 1 USchadG).

Besteht eine Haftungshöchstgrenze?

Nein.

Welche Haftungstatbestände können sich daneben insbesondere aus dem privaten Umwelt-Haftungsrecht ergeben?

- Wasserrechtliche Gefährdungshaftung
- Umwelthaftungsgesetz
- Haftpflichtansprüche aus speziellem gesetzlichen Haftpflichtrecht (z.B. Kfz-Haftpflicht oder nach Haftpflichtgesetz für besondere Anlagen)
- Transporthaftpflicht (Land, Wasser, Luft)
- Haftung aus Privatrecht (§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, insbesondere Verkehrssicherungspflichten, i.V.m. Umweltstrafrecht oder Ordnungswidrigkeitenrecht)

Was wird noch geregelt?

Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 USchadG erlassen die Länder die notwendigen Kostenregelungen, Regelungen

über Kostenbefreiungen und Kostenerstattungen einschließlich Fristenregelungen. Die Länder sollen dabei die besondere Situation der Landwirtschaft bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 S. 3 USchadG).

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

Gegen behördliche Maßnahmen (Verwaltungsakt) Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten.

Mit welchem rechtlichen Argument kann eine Inanspruchnahme vermieden werden?

- Ansatzpunkt: § 3 Abs. 4 USchadG regelt, dass das Gesetz nur Anwendung findet, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann (Kausalität), sollte der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht worden sein.
- Das Nichtbestehen dieses Kausalzusammenhangs muss bestenfalls bewiesen werden können, dabei möglichst und wenigstens nachweisen, dass kein Verursachungsbeitrag geleistet wurde, der zum Überschreiten der Gefahrenschwelle führte.

Sonstige Empfehlungen?

- Vorbeugend: Gefahrgeneigte Tätigkeiten erkennen und Betriebsorganisation (- Umweltbeauftragter -) und Betriebsablauf auf Schadensvermeidung ausrichten.
- Für den Schadensfall: Absicherung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:



Dr. Frank-Florian Seifert

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon +49 (0)30 20670-1534
seifert@knauthe.com